

**Satzung zur Änderung der
S a t z u n g
über die Vermeidung und Verwertung und
Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.6.2018**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 10.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2012, zuletzt geändert am 18.6.2018, beschlossen:

I. Änderungen

1. § 23 Abs. 3 bis 5, Abs. 7 und Abs. 9 erhalten folgende Fassung:

**§ 23
Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Biomüll (§ 6 Abs. 6), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 3), Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 6 Abs. 8) und Schrott zur Verwertung (§ 6 Abs. 9) sowie Elektronikschrottgeräte (§ 6 Abs. 10) werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühren erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren für das Entsorgen der Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 6 Abs. 4 und 5) sowie Bioabfälle aus Gewerbe werden als Jahresgrundgebühr, als Leistungsgebühr sowie als einmalige Gebühr erhoben.
3. ¹Die Jahresgrundgebühren nach Absatz 1 werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 2) tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen und unabhängig von der Inanspruchnahme der Abfalleinrichtungen bemessen.

²Die Jahresgrundgebühren betragen:

Grundstücke mit ... Personen	Jahresgrundgebühr
1	50,00 €
2	63,00 €
3	77,00 €
4	93,00 €
5	114,00 €
6	134,00 €
7	155,00 €
Ab 8 Personen je Person	22,24 €

³Unbewohnte Grundstücke (§ 10 Abs. 4) werden wie 1 Personen-Grundstücke behandelt, soweit auf Antrag Abfallbehälter bereitgestellt sind.

4. ¹Die Leistungsgebühren nach Abs. 1 richten sich nach dem Gewicht der bei der Abfuhr mit bereitgestellten Gefäßen entleerten und von der Waage des Sammelfahrzeuges ermittelten Abfallmenge.² Für Kleinmengen werden Mindestgebühren erhoben. ³Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. ⁴Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

⁵Die Leistungsgebühren betragen

4.1	für Restmüll je Kilogramm	0,23 €
	Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,31 €
	Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,31 €
	Mindestgebühr je Entleerung einer Norm-Großmülltonne 1100-Liter für Kleinmengen bis 9 Kilogramm	0,98 €
4.2	für Biomüll je Kilogramm	0,23 €
	Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 80-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,31 €
	Mindestgebühr je Entleerung einer Normmülltonne 240-Liter für Kleinmengen bis 2 Kilogramm	0,31 €

5. Als einmalige Gebühr werden für die

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5.1 | Gestellung eines Abfallsackes nach § 10 Abs. 7 für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushaltungen | 7,20 € |
| 5.2 | Gestellung eines Abfallsackes nach § 10 Abs. 7 für die Entsorgung von Grünabfällen aus Haushaltungen | 7,20 € |

erhoben.

6. ¹Bei Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann bei einer Gefäßzuteilung nach § 10 Abs. 6 von der Eigentümergeinschaft beantragt werden, dass die Gebührenabrechnung mit einzelnen Wohnungseigentümern erfolgt. ²Das Wohnungseigentum wird dann wie ein Einzelgrundstück behandelt.

7. ¹Die Jahresgrundgebühren nach Abs. 2 richten sich nach dem Volumen der Abfallgefäße. ²Sie betragen für jedes bereitgestellte Restabfallgefäß:

Gefäß- größe	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Restmüll	Jahresgrundgebühr je Gefäß für Bio- müll
	2-wöchentliche Abfuhr	2-wöchentliche Abfuhr
80 L	64,00 €	23,00 €
240 L	152,00 €	34,00 €
1100 L	712,00 €	

³Zusätzlich werden Leistungsgebühren nach Abs. 4 erhoben.

8. Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben, sofern nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 8 Satz 2 oder 3 vorliegen.

9. ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die nach § 18 selbst im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen angeliefert werden dürfen, gelten die nachfolgend genannten Benutzungsgebühren. ²Für die Anlieferung von Kleinmengen mit weniger als 200 kg wird eine Mindestgebühr erhoben. ³Die Benutzungsgebühren betragen:

	Gebühr	Mindestgebühr je Anlieferung bis 200 kg
A Heizwertarme gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur thermischen Entsorgung	259,00 €/Tonne	46,00 €
B Heizwertreiche gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur energetischen Verwertung mit einem Heizwert über 11.000 Kilojoule/Kilogramm bei Anlieferung, soweit eine energetische Verwertung in Frage kommt	144,00 €/Tonne	28,50 €

C	Gewerbliche, häusliche und sonstige Abfälle zur Deponierung	59,00 €/Tonne	11,50 €
D	Gießereisande zur Deponierung	18,00 €/Tonne	3,50 €
E	Asbesthaltige Abfälle	188,00 €/Tonne	37,50 €
F	Mineralwolle	257,00 €/Tonne	51,00 €
G	Biologisch behandelbare Abfälle	82,00 €/Tonne	16,00 €
H	Pkw-Reifen ohne Felge	5,00 €/Stück	
I	Lkw-Reifen ohne Felge	28,00 €/Stück	
J	Pkw-Reifen mit Felge	7,00 €/Stück	
K	Lkw-Reifen mit Felge	35,00 €/Stück	

2. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. ¹Auf die voraussichtliche Jahresgrundgebühr und die Leistungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. ²Die Jahresgrundgebühr bemisst sich nach § 23 Abs. 3 und § 23 Abs. 7. ³Die Leistungsgebühr bemisst sich nach § 23 Abs. 4 unter Berücksichtigung der dem Veranlagungsjahr vorausgegangenen gewogenen und veranlagten Abfallmengen. ⁴Die Vorauszahlungen sind 1 Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig und werden bei der Abrechnung des Veranlagungsjahres verrechnet.

⁵Bei der erstmaligen Festsetzung der Abschlagsgebühr für die Leistungsgebühr werden folgende Jahresmengen angesetzt:

Grundstücke mit ... Personen	Restmüll in Kilogramm	Biomüll in Kilogramm	
1		85	74
2		125	126
3		157	143
4		189	173
5		205	183
6		237	199
7		252	217
Ab 8 Personen je Person		33	31

Gewerblich genutzte Behälter	Restmüll in Kilogramm	Biomüll in Kilogramm
80 Liter	119	179
240 Liter	420	653
1100 Liter	1906	

3. § 28 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 10.12.2018

Günther-Martin Pauli
Landrat